



Zuganlage mit Schwerlastschienen im Opernhaus Chemnitz. Foto: Nasser Hashemi

Gefährdungen minimieren

Um sicher auf der Bühne arbeiten zu können, müssen maschinentechnische Anlagen und Arbeitsmittel besondere Anforderungen erfüllen. Da in den vergangenen Jahren verschiedene Verordnungen und Regeln dazu angepasst bzw. geändert wurden, war auch eine Aktualisierung des DGUV-Grundsatzes 315–390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ nötig.

von Wolfgang Heuer

Für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum Bewegen und Halten von Personen und Lasten benutzt werden, gelten besondere Anforderungen. Hierzu gehören insbesondere maschinell bewegliche Einrichtungen der Szenenflächen, Ober- und Untermaschinerie, Schutzvorhänge, kraftbewegte Dekorationselemente, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme sowie Stative.

Verschiedene Verordnungen und Regeln wurden in den vergangenen Jahren angepasst bzw. geändert, sodass eine Aktualisierung des Grundsatzes der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) nötig wurde.

Anlässe für die Aktualisierung

Mit der Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Jahre 2015 wurden für die als besonders prüfpflichtig identifizierten maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik Art, Umfang und Fristen sowie die Qualifikation der prüfenden Person mit dem Prüfsachverständigen im Anhang neu beschrieben.

Die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Zur Prüfung befähigte Person“ wurde in den vergangenen Jahren angepasst. Sie enthält nun allgemeine Anforderungen, die alle zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, und konkretisiert neue und besondere Anforderungen an die Qualifikation von

Prüfsachverständigen für Prüfungen an maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik.

Das Vorschriften- und Regelwerk der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wurde durch Änderung der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ mit der DGUV-Regel 100-001 neu aufgestellt. Die Inbezugnahme der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften ermöglicht es, Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind, durch den gesetzlichen Auftrag der Unfallversicherungsträger zu erfassen. Es werden damit auch Grundlagen geschaffen, um Doppelregelungen im

staatlichen und im Unfallversicherungsträger-Recht abzubauen. Weiter entwickelt haben sich der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Prüfung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Entsprechend sind zwischenzeitlich neue Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Risiken maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik entstanden. Diese oben genannten Entwicklungen erfordern eine Aktualisierung der etablierten „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ (BGG/GUV-G 912).

gelten die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Ermächtigten Sachverständigen. Unternehmer können nach Festlegung in der TRBS 1203 davon ausgehen, dass die allgemeinen Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen zur Prüfung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik nach der BetrSichV für Prüfsachverständige erfüllt sind, wenn Prüfsachverständige einen Befähigungsnachweis der DGUV (z. B. die Ermächtigung eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 36 DGUV-Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“) nachweisen. Alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die die vorher genannte Unfallverhütungsvorschrift als auto-

Durch den neuen DGUV-Grundsatz werden der Umfang der Ermächtigung zu Prüfungen sicherheitstechnischer und maschinentechnischer Bühneneinrichtungen (Ober- und Unter- maschinerie) und Studioeinrichtungen jeweils zu Vor- und Bau- sowie Abnahmeprüfungen aus Bühne und Studio neu zusammengefasst. Aus den alten Bezeichnungen für den Ermächtigungsumfang B1 und/oder B3 sowie B1 bis B4 (bis 2020, ehemals: Vor- und Bauprüfung, Abnahme- und wiederkehrende Prüfung) ergibt sich nun die neue Bezeichnung AB1. Aus B2 und/oder B4 (bis 2020, ehemals: Abnahme- und wiederkehrende Prüfung) ergibt sich nun die neue Bezeichnung AB2. Bestehende Ermächtigungen von Sachverständigen werden nun sukzessive von der



Portalanlage in der neuen Bühne Senftenberg. Foto: Steffen Rasche



Einbau von Winden in der Staatsoper Berlin. Foto: Waagner-Biro

Die neu definierten Ermächtigungsumfänge

AB1

Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme, Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen

AB2

Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung

VBG als ermächtigende Stelle auf die neuen Bezeichnungen AB1 und AB2 umgeschrieben. Sachverständige mit den bisherigen Ermächtigungsumfängen können bereits in der Übergangsphase Prüfungen nach den neu bezeichneten Ermächtigungsumfängen durchführen.

Pflichten von Unternehmern und Führungskräften

Unternehmer sowie Führungskräfte müssen ihren Organisationspflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz gerecht werden. Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen haben sie die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen und Kontrollen (insbesondere Sicht- und Funktionskontrollen) zu ermitteln. Neu hinzugekommen ist, dass diese in ihrer Funktion als Auftraggeber für die Durchführung der Prüfungen – zum Schutz der Prüfenden – geeignete Maßnahmen auszuwählen und zu realisieren haben. Sie haben Art und Umfang von Prüfungen festzulegen, regelmäßig Personen, Prüfungen und Maßnahmen zu überprüfen. Im neuen DGUV-Grundsatz wird besonders darauf hingewiesen, dass sie dafür zu sorgen haben, dass für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen durch Ermächtigte Sachverständige eine separate

Was ist neu?

Der neue DGUV-Grundsatz 315–390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ enthält nun neu erstellte Abschnitte für „Prüfungen im Tourneebetrieb“ und „Prüfungen von Arbeitsmitteln mit geringem Gefährdungspotenzial“ sowie Ergänzungen zur „Durchführung von Prüfungen“ mit „Beauftragung, Ablauf und Kommunikation der Prüfergebnisse“ und Anpassungen aufgrund der TRBS 1203 an die „Qualifikation und Auswahl der Personen für die Prüfung“. Mit der Neufassung sind ebenfalls die Grundsätze zur Ermächtigung von Sachverständigen nach DGUV-Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ angepasst worden. Als Ermächtigte Sachverständige für die Prüfung

nomes Satzungsrecht erlassen haben, haben die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als Verfahrensstelle für die Ermächtigung beauftragt. Alle Ermächtigten Sachverständigen erfüllen damit die aus der BetrSichV zu erfüllenden Anforderungen an Prüfsachverständige. Die in der Praxis bewährten hohen qualitativen Anforderungen bei der Ermächtigung von Sachverständigen bleiben erhalten und werden somit auch für Prüfsachverständige in der Praxis angewendet. Die VBG stellt eine aktuelle Liste der Ermächtigten Sachverständigen im Internet allen Interessierten zur Verfügung. Der vom DGUV-Sachgebiet „Bühnen und Studios“ beauftragte Ausschuss führt jährliche Anhörungen zur Ermächtigung von Sachverständigen durch und kümmert sich um angemessene Weiterbildungsangebote.

Gefährdungsbeurteilung erstellt wird, in der die zu treffenden Schutzmaßnahmen für die Prüfenden entsprechend dem Stand der Technik realisiert werden.

Eine Gefährdungsbeurteilung darf entsprechend aktualisierter Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügen Unternehmer nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so haben sie sich fachkundig beraten zu lassen. Diese Beratung erfolgt in der Regel durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Grundlagen für spätere Prüfung

Bei Sanierungen, Neu- oder Umbauten bzw. Erweiterungen maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik ist bereits im Rahmen der Konzeption und Planung zu ermitteln, welche Maßnahmen zum Schutz der nachfolgend prüfenden Personen erforderlich sind. Dieses ist bei der Beauftragung der Planung definiert vom Unternehmer zu beauftragen und danach zu überprüfen.

Die für die Planung Verantwortlichen haben demzufolge in einer Dokumentation die für die Prüfung zu realisierenden Maßnahmen zusammenzufassen. Ziel ist es, eine Grundlage für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Prüfungen der veranstaltungstechnischen Arbeitsmittel zu haben, die bereits mit Konzeptionierung und Planung erstellt wird. Die Dokumentation ist fortzuschreiben, falls nach ihrer Zusammenstellung relevante Planungsänderungen vorgenommen werden oder während der Bauausführung unterlagenrelevante Festlegungen getroffen werden. Sie ist nach Fertigstellung, spätestens jedoch mit Abschluss

der Baumaßnahme, dem Unternehmer zu übergeben und von ihm sicherheitstechnisch – in der Regel mit Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit – zu überprüfen und die Schutzmaßnahmen sind gegebenenfalls nachzubessern.

Mit dieser Dokumentation können dann die Unternehmer der veranstaltungstechnischen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Verwendung die Gefährdungsbeurteilung für Prüfungen durch Ermächtigte Sachverständige erstellen oder durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit anfertigen lassen.

Inhalte bei der Beauftragung von Prüfungen

Unternehmer haben bei der Beauftragung von Personen (z. B. Ermächtigte Sachverständige) für die Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik als Auftraggeber Kommunikationsinhalte abzuarbeiten, die im neuen DGUV-Grundsatz neu zusammengestellt sind. Als Auftraggeber haben sie dafür zu sorgen und zu gewährleisten, dass u. a. Folgendes erfüllt ist:

- Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags ist schriftlich aufzugeben, dass vom Auftragnehmer neben dem Stand der Technik auch die jeweiligen Vorschriften und Regelwerke der Unfallversicherungsträger und des Staates zu beachten sind, die für den Auftraggeber gelten.
- Die zu prüfenden Arbeitsmittel sind eindeutig festzulegen und zu benennen.
- Die zu prüfenden oder zu kontrollierenden Arbeitsmittel müssen zugänglich sein.
- Es ist ausreichend (betriebsfreie) Zeit für die Prüf- oder Kontrolltätigkeit zur Verfügung zu stellen.
- Eine Person aus dem Betrieb ist zu benennen und zu autorisieren, um als Vertreter des Auf-

traggebers die weiteren Erläuterungen der Prüfergebnisse durch den Auftragnehmer (beispielsweise zur Abschlussbesprechung) entgegenzunehmen.

- Die für die Prüfung beauftragte Person
 - ist vor Beginn der Prüfung über spezifische Gefährdungen oder Verhaltensregeln im Betrieb zu informieren und erforderlichenfalls vor Ort einzuweisen (siehe separate Gefährdungsbeurteilung für die Prüfung)
 - ist über alle erforderlichen Rahmenbedingungen oder besondere Gegebenheiten im Betrieb nachvollziehbar zu informieren
 - hat die Ergebnisse vorhergehender Prüfungen zur Kenntnis zu bekommen.
- Mit der prüfenden Person sind
 - Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Hilfsmitteln für die Prüfung zu vereinbaren
 - Prüffart, -tiefe und -umfang sowie die Zulässigkeitsgrenzen der beabsichtigten Prüfverfahren abzustimmen
 - das Ergebnis der Prüfung ist anhand des Prüfauftrags und der vom Auftragnehmer erstellten Dokumentation vom Unternehmer (evtl. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit) zu verifizieren.
- Die Ergebnisse der Prüfung ist den Personen im Unternehmen bekannt zu geben, für deren Tätigkeit die Ergebnisse relevant sind oder sein können.
- Die vom Ermächtigten Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen für eine sichere Verwendung der maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind durchzuführen und der Betrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn die sichere Funktion nachgewiesen ist.

Neu im Online-Shop:
Harlequin Duo &
Harlequin Hi-Shine

Scannen Sie den neben stehenden QR-Code oder besuchen Sie unseren Webshop: <https://euro.harlequinfloors.com/de/shop>

 **HARLEQUIN**
www.harlequinfloors.com



Bühnenturm der Kammerspiele des Tiroler Landestheaters, Haus der Musik in Innsbruck.
Foto: Günther Egger

Aufgaben der prüfenden Personen

Für die mit der Prüfung beauftragten Personen (z. B. Ermächtigte Sachverständige) sind in dem neuen DGUV-Grundsatz „Verpflichtungen als Auftragnehmer“ neu zusammengefasst und erläutert:

Als Auftragnehmer für die Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik haben sie eigenverantwortlich festzustellen, ob

- sie den Prüfauftrag durchführen können, weil sie für die Prüfung ausreichend qualifiziert sind und die Prüfung mit der notwendigen Objektivität durchführen können,
- der Prüfauftrag (Art und Umfang) umfassend genug vorgegeben ist, um dem Auftraggeber dann zu den in dem DGUV-Grundsatz be-

schriebenen Prüfungen vorzuschlagen, welche spezifischen Prüfungen ergänzend notwendig sind (z. B. Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel),

- Mängel außerhalb des Prüfauftrags liegen, dieses ist dann zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen,
- bei der Durchführung der Prüfung gefährliche Betriebszustände entstehen und weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Des Weiteren haben sie eigenverantwortlich

- für den Ablauf der Prüfungen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und daraus resultierende Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen,
- hinsichtlich des Ablaufes der Prüfung und der notwendigen Verhaltensregeln alle an

der Prüfung beteiligten Personen zu unterweisen,

- die Prüfung abzubrechen, wenn bei der Prüfung unvorhergesehene gefährliche Betriebszustände entstehen, die Prüfung darf erst nach Beseitigung der gefährlichen Betriebszustände fortgesetzt werden,
- die Ergebnisse der Prüfung in einer Prüfbescheinigung und einem Prüfbericht zu dokumentieren, dieses kann auch zusammenfassend in einem Dokument erfolgen,
- die Ergebnisse der Prüfung der vom Auftraggeber autorisierten Person und gegebenenfalls den von den Ergebnissen der Prüfung betroffenen Personen in einer Abschlussbesprechung zu erläutern, eine Gesprächsnotiz ist in die Dokumentation aufzunehmen.

Fazit

Der neue DGUV-Grundsatz 315–390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ bietet die Möglichkeit, durch managementbasierte und prozessorientierte Herangehensweise neue Wege für Organisation, Personalauswahl, Planung und Durchführung von Prüfungen maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik zu beschreiten, um systematisch Gefährdungen und das Unfallgeschehen und Gesundheitsgefahren zu minimieren. Mit den beschriebenen Verfahren wird die Verfügbarkeit für die szenische Nutzung gewährleistet und der erforderliche Prüfaufwand erläutert. •

Wolfgang Heuer ist stellvertretender Leiter des Sachgebiets „Bühnen und Studios“ bei der Unfallkasse NRW, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV).

MEET 2022
23. – 24. Nov. 2022
Messe Wien
Exhibition & Congress Center

adunas
Inspizientensystem

individuell
flexibel
ergonomisch

Der Garant für
reibunglose Abläufe

Mehr erfahren unter:
www.adunas.de